

Jena, 13. Mai 2022

## **Richtlinien für die Vergabe sozialer Leistungen durch das Studierendenwerk Thüringen**

Das Studierendenwerk Thüringen will bedürftigen Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, durch die Vergabe von sozialen Leistungen schnell und unbürokratisch helfen. In Bezug auf die Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus und die finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende gilt dies auch für die in Thüringen staatlich anerkannten Hochschulen.

Für die Vergabe dieser Leistungen gelten die nachstehenden Richtlinien.

### **1. Grundsatz**

Leistungen des Studierendenwerkes können ausschließlich an bedürftige, eingeschriebene Studierende der folgenden Hochschulen gewährt werden:

- Universität Erfurt
- Technische Universität Ilmenau
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Bauhaus-Universität Weimar
- Hochschule für Musik "Franz Liszt" Weimar
- Fachhochschule Erfurt
- Ernst-Abbe- Hochschule Jena
- Hochschule Nordhausen
- Hochschule Schmalkalden und
- Duale Hochschule Gera-Eisenach
- SRH Hochschule für Gesundheit GmbH \*
- IU Internationale Hochschule GmbH \*\*

\* Gilt nur für das Programm „StudiumThüringenPlus“ für Studierende am Standort Gera

\*\* Gilt nur für das Programm „StudiumThüringenPlus“ für Studierende am Standort Erfurt

Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studierendenwerkes besteht kein Rechtsanspruch. Soziale Leistungen in Form von Darlehen und bei der Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus als Zuschuss werden mit Ausnahme von Rückzahlungsverzug (siehe unter 11.) zinslos vergeben.

### **2. Zweckgebundenheit**

Die sozialen Leistungen werden ausschließlich für persönlich notwendige Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Studium stehen gewährt. Die Darlehensnehmerin bzw. der nach Ziffer 3.4 / 3.5 und die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger nach Ziffer 3.6 / 3.7 ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich in diesem Sinne zu verwenden. Die Verwendung des Darlehens bzw. des Zuschusses nach 3.6 ist dem Studierendenwerk Thüringen schriftlich anzugeben. Der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer / die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger nach Ziffer 3.6 und 3.7 ist untersagt, die zur Verfügung gestellten Mittel für die Unterstützung von Angehörigen oder sonstigen dritten Personen zu verwenden.

### **3. Leistungsarten**

Das Studierendenwerk Thüringen gewährt im Rahmen seiner eingestellten Mittel, aus Mitteln des Darlehensfonds des Deutschen Studentenwerkes und aus Mitteln des Freistaats Thüringen:

3.1 Zuschuss zum Essen

3.2 Hepatitis-Impfungen

3.3 Kurzdarlehen

3.4 Darlehen des Studierendenwerkes Thüringen

3.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes (Maßgebend sind hier die Richtlinien des Deutschen Studentenwerkes)

3.6 Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus

3.7 Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende

### **4. Umfang der Leistungen**

#### **4.1 Zuschuss zum Essen**

Das Studierendenwerk kann Studierende durch Ausgabe von Wertmarken als Zuschuss zum Essen unterstützen. Jede Empfängerin bzw. jeder Empfänger kann maximal für 2 Semester bis zu 170 Wertmarken à 1,50€ erhalten.

#### **4.2 Hepatitis-Impfungen**

Das Studierendenwerk Thüringen gibt einen Zuschuss für den Impfstoff der Hepatitis A und B Impfungen für Studierende, die studienbedingt ein Praktikum in einem Land mit empfohlenen Impfschutz, lt. Gesundheitsamt, durchführen, soweit die Krankenkasse die Erstattung nicht übernimmt, in folgender Höhe:

Hepatitis A (2 Impfungen) = 50,00 €

Hepatitis B (3 Impfungen) = 75,00 €

Insgesamt = 125,00 €

#### **4.3 Kurzdarlehen**

Das Studierendenwerk Thüringen kann Kurzdarlehen bis zu maximal 800,00€ vergeben.

#### **4.4 Darlehen des Studierendenwerkes Thüringen**

Das Studierendenwerk kann Darlehen an bedürftige Studierende vergeben werden, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind. Dieses Darlehen wird für maximal 2 Semester in der Endphase des Studiums gewährt.

#### **4.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes**

Das Studierendenwerk Thüringen kann aus Mitteln des Deutschen Studentenwerkes Darlehen für maximal 2 Semester vergeben. Maßgebend sind hier die Richtlinien des Deutschen Studentenwerkes.

#### **4.6 Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus**

Die Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus ist eine einmalige Unterstützung finanziell bedürftiger Studienanfänger vor dem Studienstart zum ersten Hochschulsesemester in Höhe von 500 € ab dem Sommersemester 2021 bis zum Wintersemester 2023/2024. Sie wird bis zur Ausschöpfung der vom Freistaat zur Verfügung gestellten Mittel für finanziell bedürftige Studienanfänger gewährt, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Thüringer Hochschule erstmalig für ein Studium in Präsenzform zugelassen sind. Die Studienstarthilfe darf ausschließlich für unmittelbar im Zusammenhang mit dem Studienbeginn stehende erforderlichen Aufwendungen (z.B. Semesterbeitrag ohne Semesterticket, PC-Hard- und Software, Studienmaterialien, Studienliteratur, Sprachkurse oder Einführungsveranstaltungen vor Studienbeginn) verwendet werden. Die finanzielle Bedürftigkeit ist durch einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder bei nicht BAföG-berechtigten ausländischen Studienanfängern durch eine Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nachzuweisen; bei der Prüfung der Bedürftigkeit dienen die einschlägigen Bestimmungen des BAföG als Orientierung. Erfolgt nach der Mittelbereitstellung aus diesem Programm keine Immatrikulation in einem Präsenzstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder kann die Bedürftigkeit nicht bestätigt werden, ist die Unterstützung innerhalb von 5 Monaten zurückzuzahlen. Die Verwendung der Studienstarthilfe ist nachweispflichtig. Der Nachweis ist von den Studienanfängern innerhalb von 3 Monaten (jeweils bis 30. Juni bzw. 31. Dezember) mit einer Belegliste und der Vorlage von Kopien der Originalbelege zu erbringen.

#### **4.7 Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende**

An den staatlichen Thüringer Hochschulen sowohl am 24. Februar 2022 als auch im Zeitpunkt der Antragstellung in einem Präsenzstudiengang immatrikulierte Studierende aus der Ukraine wird auf Antrag je nach Bedürftigkeit bis zur Ausschöpfung der vom Freistaat zur Verfügung gestellten Mittel ein finanzieller Zuschuss in Höhe von bis zu 600 Euro / Monat gewährt. Die finanzielle Bedürftigkeit ist durch Vorlage von Unterlagen, insbesondere Kontoauszügen, und durch eine Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nachzuweisen; bei der Prüfung der Bedürftigkeit dienen die einschlägigen Bestimmungen des BAföG als Orientierung.

### **5. Vergabebedingungen**

5.1 Über die Anträge wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge und im pflichtgemäßen Ermessen der Bedürftigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entschieden.

5.2 Als hilfsbedürftig für soziale Leistungen gelten in der Regel Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- keine Leistungen nach dem BAföG oder vergleichbare Leistungen anderer Sozialleistungsträger beziehen \* und
- keine Unterhaltsleistungen erhalten oder beanspruchen können oder sich deren Nichterhalt auch nicht zurechnen lassen müssen und
- kein für die Finanzierung verwertbares Vermögen haben.

\* gilt nicht für die Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus

## **6. Antragstellung**

Die sozialen Leistungen des Studierendenwerkes sind in der Abteilung Soziales schriftlich zu beantragen.

Für die Beantragung sozialer Leistungen sind neben einer schriftlichen Schilderung der eigenen sozialen und finanziellen Situation folgende Unterlagen persönlich einzureichen:

### **6.1 Zuschuss zum Essen**

6.1.1 die aktuelle Studienbescheinigung

6.1.2 Einkommens- und Vermögensnachweise

6.1.3 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen

### **6.2 Zuschuss für Hepatitis-Impfungen**

6.2.1 die aktuelle Studienbescheinigung

6.2.2 Praktikumsvertrag bzw. Bestätigung des Praktikumseinsatzes durch die Fakultät

6.2.3 Rechnung bzw. Quittungsbeleg im Original

6.2.4 Bankverbindung Antragstellerin bzw. des Antragstellers

6.2.5. Ablehnung der Impfkostenübernahme durch die Krankenkasse

### **6.3 Kurzdarlehen**

6.3.1 aktuelle Studienbescheinigung

6.3.2 Einkommens- und Vermögensnachweise

6.3.3 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift

6.3.4 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen

6.3.5 Nachweis eines Adressgaranten mittels Kopie des Personalausweises, mit dem die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat

### **6.4 Darlehen des Studierendenwerks**

6.4.1 aktuelle Studienbescheinigung

6.4.2 Einkommens- und Vermögensnachweise

6.4.3 Ablehnungsbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung

6.4.4 Einzugsermächtigung mittels Lastschrift

6.4.5 eine Erklärung zum Erhalt anderer Sozialleistungen

6.4.6 selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankbürgschaft

6.4.7 Nachweis von zwei Adressgaranten mittels Kopie des Personalausweises, mit dem die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat

## **6.5 Härtefondsdarlehen des Deutschen Studentenwerkes**

Maßgebend sind hier die Richtlinien für die Vergabe von Darlehen für bedürftige Studierende durch den Härtefonds des Deutschen Studentenwerkes (DSW).

## **6.6 Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus**

6.7.1 Schriftlicher Antrag auf die Studienstarthilfe StudiumThüringenPlus

6.7.2 Kopie des Zulassungsbescheids für ein Präsenzstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Thüringer Hochschule

6.7.3 Erklärung, dass die Antragstellerin / der Antragsteller einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG gestellt hat und mit einem Datenabgleich mit dem Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen einverstanden ist

6.7.4 Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bei nicht BAföG-berechtigten ausländischen Studierenden

## **6.7 Finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende**

6.7.1 Schriftlicher Antrag auf finanzielle Unterstützung für ukrainische Studierende

6.7.2 Immatrikulationsbescheinigung für ein Präsenzstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Thüringer Hochschule

6.7.3 Vorlage von Unterlagen zwecks Darlegung der Bedürftigkeit, insbesondere von Kontoauszügen

6.7.4 Selbstauskunft zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen

## **7. Darlehenshöhe**

Die Gesamthöhe des Darlehens, die einem Studierenden maximal gewährt wird, darf das 12-fache des monatlichen BAföG-Regelbedarfssatzes für Studierende, die außerhalb ihres Elternhauses leben, nicht übersteigen.

## **8. Bürgschaften**

Zur Sicherung von Darlehen über 800,00 € ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bankbürgschaft jeweils für den gesamten beantragten Darlehensbetrag beizubringen. Die Bürgschaft ist in schriftlicher Form abzugeben, wobei die Unterschrift der Bürgin bzw. des Bürgen von einer siegelführenden Behörde beglaubigt sein muss. Siegelführende Behörden sind insbesondere Notare, Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen.

Andere Unterschriftsbeglaubigungen werden nicht anerkannt. Bürgen werden nur anerkannt, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Als Bürge bzw. Bürgin scheiden Personen aus, denen nach Abzug der monatlichen Belastungen ein Beitrag von weniger als 1000,00 € pro Monat zur Verfügung steht.

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Studierendenwerk Thüringen jeden Wohnortwechsel von sich und der Bürgin bzw. dem Bürgen unaufgefordert mitzuteilen. Ausländische Studierende sind verpflichtet, dem Studierendenwerk Thüringen einen Nachweis über die Dauer der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen, dabei muss die Dauer der Aufenthaltsberechtigung die Dauer der Rückzahlungen übersteigen.

Die Anerkennung einer Bürgin bzw. eines Bürgen kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die im Antragsformular zu machenden Angaben über die monatlichen Nettoeinkünfte nachgewiesen werden müssen.

## **9. Laufzeit**

Die Laufzeit des einzelnen Darlehens darf höchstens 60 Monate betragen, beginnt mit dem Monat der Auszahlung der ersten Darlehensrate und endet mit der letzten Rückzahlungsrate.

## **10. Rückzahlung**

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind - beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate.

Wird eine ratenweise Rückzahlung des Darlehens im Darlehensvertrag vereinbart, beträgt die Mindestrate 40,00 €.

## **11. Verzugszinsen und Mahnung**

Gerät die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer mit einer Tilgungsrate in Verzug, weil z.B. die Lastschrift von ihrer bzw. seiner Bank nicht eingelöst wird, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes 6 Prozent Verzugszinsen p. a. berechnet. Die erste Mahnung ist kostenfrei, für jede weitere Mahnung und Verständigung der Bürgin bzw. des Bürgen werden als Verzugsschaden 7,00 € (lt. Entgeltordnung) berechnet. Für die Ermittlung einer von der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer nicht mitgeteilten neuen Anschrift wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

## **12. Kündigung und sofortige Rückzahlung von Darlehen**

Das Studierendenwerk Thüringen kann ein Darlehen kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer

12.1 vom Studium exmatrikuliert wird oder dieses ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht

12.2 an eine Hochschule außerhalb Thüringens wechselt

12.3 bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat

12.4 bei ausländischen Studierenden in die Heimat zurückkehrt

Die Fälligestellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch ein Kündigungsschreiben des Studierendenwerkes Thüringen.

## **13. Stundung**

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer kann in begründeten Ausnahmefällen schriftlich einen Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrages stellen. Über den Stundungsbetrag entscheidet in Form einer Stundungsvereinbarung die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Soziales & Kultur und die Justitiarin bzw. der Justiziar im Auftrag der Geschäftsführung.

#### **14. Einzugsermächtigung**

Die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, bei Abschluss des Darlehensvertrages zur Begleichung ihrer bzw. seiner Verbindlichkeiten dem Studierendenwerk Thüringen eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift zu erteilen. Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen, muss dem Studierendenwerk jede Kontoänderung unverzüglich mitgeteilt werden.

#### **15. Richtlinie als Teil des Darlehensvertrags**

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Darlehensvertrages.

#### **16. Rechenschaft**

Über die Vergabe der in diesen Richtlinien bezeichneten sozialen Leistungen erstattet der Geschäftsführer des Studierendenwerkes dem Verwaltungsrat jährlich Bericht.

#### **17. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit dem Beschluss des Verwaltungsrates treten zum 13. Mai 2022 in Kraft.



Torsten Schubert

Geschäftsführer